

F

Fälle von Alpmann Schmidt – Die typischen Klausurprobleme im Gutachtenstil gelöst

Sachenrecht 1

5. Auflage 2021

Prüfungsaufgaben erfordern fast ausschließlich die Lösung konkreter Fälle. Die Fälle Sachenrecht 1 enthalten **gutachterliche Musterlösungen** der typischen Standardprobleme aus dem **Mobiliarsachenrecht**. Dazu zählen die wichtigsten „**Klausurklassiker**“, die immer wieder Gegenstand von Semesterabschluss- und Übungsklausuren sind. Und nicht selten als bereits bekannter „Baustein“ in Examensklausuren wiederzufinden sind.

Die Fälle richten sich daher in erster Linie an **Studierende im Grund- und Hauptstudium**, bieten sich aber auch zur gezielten Wiederholung vor dem Examen an.

Klausurrelevante Problembereiche anhand von Fällen, u.a.:

- Grundprinzipien des Sachenrechts
- Rechtsgeschäftliche Übertragung des Eigentums durch den Berechtigten
- Streckengeschäft
- Übergabesurrogat durch Besitzkonstitut
- Übergabesurrogate (Besitzkonstitute, Abtretung von Herausgabeansprüchen)
- Erwerb vom Nichtberechtigten
- Gutgläubiger lastenfrier Erwerb vom Nichtberechtigten
- Gutgläubiger Scheingeheißerwerb
- Abhandenkommen (§ 935)
- Anwartschaftsrecht an beweglichen Sachen
- Sicherungseigentum und Vermieterpfandrecht
- Vermischung und Vermengung
- EBV
- Fremdbesitzerexzess
- Privilegierung nach § 991
- Rechtsgrundloser Erwerb nach § 988 analog
- Verwendungsersatz
- Nutzungsersatz
- Schadensersatz

ISBN: 978-3-86752-733-0



9 783867 527330

€ 10,90



Alpmann Schmidt

Fälle Sachenrecht 1

2021

F

F

Fälle

Strauch

Sachenrecht 1

Mobiliarsachenrecht

5. Auflage 2021

Alpmann Schmidt



B Basiswissen

Passend zur Reihe F-Fälle!



- Mit der Reihe B-Basiswissen gelingt der erfolgreiche Start ins Rechtsgebiet!
- Alles, was man für die Klausuren braucht – verständlich dargestellt und durch Beispiele, Übersichten und Aufbauschemata ergänzt.
- Optimale Ergänzung zur Reihe F-Fälle – erst Wissen erwerben, dann auf Fälle anwenden!
- **Leseprobe:** t1p.de/2htz

Erfolgreich in den Klausuren mit Alpmann Schmidt



B-Basiswissen
Das abstrakte Wissen für die Semesterabschlussklausuren – mit zahlreichen Beispielen, Übersichten & Aufbauschemata
Preis: 9,90 – 10,90 €



F-Fälle
Die wichtigsten Fälle zur Vorbereitung auf die Semesterabschlussklausuren – zum Lösen & Lernen, mit Hinweisen zur Klausurtechnik und -taktik
Preis: 9,90 – 10,90 €



A-Aufbauschemata
Die Aufbau- und Prüfungsschemata zu allen relevanten Rechtsnormen des Rechtsgebiets – mit zahlreichen Querverweisen & Problemhinweisen
Preis: 14,90 – 16,90 €



D-Definitionen
Die Definitionen aller relevanten Rechtsbegriffe & Tatbestandsmerkmale aus einem Rechtsgebiet als praktische Hilfe zum Lernen & Nachschlagen
Preis: 10,90 €

Bundesweit juristische Repetitorien zum 1. Examen seit 1956



Die Wahl des richtigen Repetitoriums ist Vertrauenssache. Vergleichen Sie! Probehören ist jederzeit möglich. Wir sind sicher auch in Ihrer Stadt: t1p.de/d5s5

Fälle
Sachenrecht 1
Mobiliarsachenrecht

2021

Oliver Strauch
Rechtsanwalt und Repetitor

ALPMANN UND SCHMIDT Juristische Lehrgänge Verlagsges. mbH & Co. KG
48143 Münster, Alter Fischmarkt 8, 48001 Postfach 1169, Telefon (0251) 98109-0
AS-Online: www.alpmann-schmidt.de

Strauch, Oliver
Fälle
Sachenrecht 1
– Mobiliarsachenrecht –
5. Auflage 2021
ISBN: 978-3-86752-733-0

Verlag Alpmann und Schmidt Juristische Lehrgänge
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Münster

Die Vervielfältigung, insbesondere das Fotokopieren,
ist nicht gestattet (§§ 53, 54 UrhG) und strafbar (§ 106 UrhG).
Im Fall der Zuwiderhandlung wird Strafantrag gestellt.

Unterstützen Sie uns bei der Weiterentwicklung unserer Produkte.
Wir freuen uns über Anregungen, Wünsche, Lob oder Kritik an:
feedback@alpmann-schmidt.de

Benutzerhinweise

Die Reihe „Fälle“ ermöglicht sowohl den Einstieg als auch die Wiederholung des jeweiligen Rechtsgebiets **anhand von Klausurfällen**. Denn unser Gehirn kann **konkrete Sachverhalte** besser speichern als abstrakte Formeln. Während des Studiums besteht die Gefahr, dass man zu abstrakt lernt, sich verzettelt und letztlich gänzlich den Überblick über das wirklich Wichtige verliert.

Ferner erfordern Prüfungsaufgaben regelmäßig das Lösen von konkreten Fällen. Hier muss dann der Kandidat beweisen, dass er das Erlernte auf den konkreten Fall anwenden kann und die spezifischen Probleme des Falles entdeckt. Außerdem muss er zeigen, dass er die richtige Mischung zwischen Gutachten- und Urteilsstil beherrscht und an den Problemstellen überzeugend argumentieren kann. Diese Fähigkeiten vermittelt Ihnen unser „Basiswissen **Methodik der Fallbearbeitung** – Wie schreibe ich eine Klausur?“.



Nutzen Sie die jahrzehntelange Erfahrung unseres Repetitoriums. Seit mehr als 60 Jahren wenden wir konsequent die Fallmethode an. Denn ein **prüfungsorientiertes Lernen** muss „hart am Fall“ ansetzen. Schließlich sollen Sie keine Aufsätze oder Dissertationen schreiben, sondern eine überzeugende Lösung des konkret gestellten Falles abgeben. Da wir nicht nur Skripten herausgeben, sondern auch in mündlichen Kursen Studierende ausbilden, wissen wir aus der täglichen Praxis, „wo der Schuh drückt“.

Die Lösung der „Fälle“ ist kompakt und vermeidet – so wie es in einer Klausurlösung auch sein soll – überflüssigen, dogmatischen „Ballast“. Die Lösungen sind komplett **durchgegliedert** und im **Gutachtenstil** ausformuliert, wobei die unproblematischen Stellen unter Beachtung des Urteilsstils kurz ausfallen – so wie es gute Klausurlösungen erfordern.

Beispiele für die Gewichtung der **Punktvergabe** in einer Semesterabschlussklausur finden Sie hier:



t1p.de/1vc0



t1p.de/pufr



t1p.de/enyx

Wir vermitteln in der Reihe „Fälle“ die Wissensanwendung. Sie **ersetzt nicht die Erarbeitung der gesamten Rechtsmaterie** und ihrer Struktur. Übergreifende Aufbauschemata finden Sie in unseren „Aufbauschemata“. Ferner empfehlen wir Ihnen unser „Basiswissen“ für den erfolgreichen Start

ins jeweilige Rechtsgebiet: verständlich dargestellt und durch zahlreiche Beispiele, Übersichten und Aufbauschemata anschaulich vermittelt. Eine darauf aufbauende Darstellung des Stoffes auf Examensniveau liefern unsere „Skripten“. Sofern die RÜ zitiert wird, handelt es sich um unsere Zeitschrift „RechtsprechungsÜbersicht“, in der monatlich aktuelle, examensverdächtige Fälle gutachterlich gelöst erscheinen.

Viel Erfolg!

INHALTSVERZEICHNIS

1. Teil: Grundprinzipien des Sachenrechts	1
Fall 1: Das Trennungs- und Abstraktionsprinzip	1
Fall 2: Der sachenrechtliche Bestimmtheitsgrundsatz	6
2. Teil: Die rechtsgeschäftliche Übertragung des Eigentums an beweglichen Sachen durch den Berechtigten, §§ 929 ff.	9
Fall 3: Die Bindungswirkung der dinglichen Einigung im Zeitpunkt der Vollendung des Rechtserwerbs	9
Fall 4: Die Übereignung beweglicher Sachen durch den verfügungsbefugten Eigentümer im Falle der Stellvertretung	12
Fall 5: Die Übergabe nach § 929 S. 1	15
Fall 6: Der Geheißerwerb (Streckengeschäft)	17
Fall 7: Der Wechsel des unmittelbaren Besitzes bei der Übergabe nach § 929 S. 1	21
Fall 8: Die Übereignung beweglicher Sachen durch den nicht verfügungsbefugten (insolventen) Eigentümer	24
Fall 9: Die Übereignung kurzer Hand nach § 929 S. 2	26
Fall 10: Das Übergabesurrogat durch Besitzkonstitut nach § 930 (Grundfall)	29
Fall 11: Das Übergabesurrogat durch Besitzkonstitut nach § 930 beim gesetzlichen Besitzmittlungsverhältnis	31
Fall 12: Das Übergabesurrogat durch Abtretung des Herausgabeanspruchs nach § 931 (Grundfall)	33
3. Teil: Der Erwerb vom Nichtberechtigten sowie der lastenfreie Erwerb	35
Fall 13: Die Übereignung beweglicher Sachen durch den Nichtberechtigten (Grundfall)	35
Fall 14: Die Übereignung beweglicher Sachen durch den Nichtberechtigten im Falle der Stellvertretung	37
Fall 15: Rechtsgeschäft im Sinne eines Verkehrsgeschäfts	40
Fall 16: Der gutgläubige Scheingeheißerwerb nach §§ 929 S. 1, 932 Abs. 1 S. 1	43
Fall 17: Der gutgläubige Erwerb bei Vereinbarung eines Übergabesurrogats nach §§ 929 S. 1, 930, 933 und nach §§ 929 S. 1, 931, 934 (Der Fräsmaschinenfall)	48
Fall 18: Der gutgläubige Erwerb mittels Erbschein, §§ 929 ff., 2366	51
Fall 19: Gutgläubigkeit gemäß § 932 Abs. 2	54
Fall 20: Das Abhandenkommen, § 935	57
Fall 21: Der erweiterte Gutgläubenserwerb nach § 366 Abs. 1 HGB	60
Fall 22: Der Eigentumserwerb an Pfandflaschen	62

4. Teil: Das Anwartschaftsrecht an beweglichen Sachen	64
Fall 23: Die Schutzwirkungen des Anwartschaftsrechts, § 161	64
Fall 24: Der Ersterwerb des Anwartschaftsrechts	66
Fall 25: Das Anwartschaftsrecht in der Insolvenz	71
Fall 26: Der gutgläubige Ersterwerb des Anwartschaftsrechts vom Nichtberechtigten	73
Fall 27: Konkurrenz von Sicherungseigentum und Vermieterpfandrecht	75
5. Teil: Der Eigentumserwerb kraft Gesetzes bzw. kraft Hoheitsaktes	80
Fall 28: Grundstücksverbindung gemäß § 946	80
Fall 29: Fahrnisverbindung gemäß § 947	84
Fall 30: Vermischung und Vermengung beweglicher Sachen gemäß § 948	86
Fall 31: Verarbeitung gemäß § 950	88
Fall 32: Speichermedium als „neue Sache“ i.S.d. § 950 Abs. 1 BGB	90
Fall 33: Erwerb von Erzeugnissen und sonstigen Bestandteilen gemäß §§ 953 ff.	93
6. Teil: Eigentümer-Besitzer-Verhältnis; §§ 987 ff.	95
Fall 34: Haftung des unrechtmäßigen Besitzers auf Schadensersatz	95
Fall 35: Zurechnung der Bösgläubigkeit Dritter; Vorenthaltungsschaden	100
Fall 36: Haftung des „nicht-so-berechtigten“ Besitzers/Fremd- besitzerexzess	106
Fall 37: Haftung des „noch-berechtigten“ Besitzers	110
Fall 38: Die Privilegierung nach § 991 Abs. 1	113
Fall 39: Rechtsgrundloser Erwerb, § 988 analog	115
Fall 40: Verwendungersatz; Sperrwirkung der §§ 994 ff.	118
Stichwortverzeichnis	121

1. Teil: Grundprinzipien des Sachenrechts

Fall 1: Das Trennungs- und Abstraktionsprinzip

E ist Eigentümer eines echten Bildes von Wilhelm Maria Hubertus Leibl, das er fälschlicherweise für eine gelungene Kopie hält. Da E nur an echten Kunstwerken interessiert ist, verkauft und übereignet er mit dieser Vorstellung das Bild für 5.000 € an K, der das Bild ebenfalls für eine Kopie hält. Als K wenig später das Bild gutachterlich untersuchen lässt, stellt sich die Echtheit des Bildes heraus. Das Bild ist über 1.000.000 € wert. Nachdem auch E von der Echtheit des Bildes erfahren hat, ficht er alle Rechtsgeschäfte mit K unverzüglich an und verlangt die Herausgabe des Bildes.

Zu Recht?

A. Anspruch aus § 985¹

E könnte gegenüber K einen Anspruch auf Herausgabe des Bildes aus § 985 haben.

1. Der **Anspruchsteller E** müsste dazu zunächst **Eigentümer** des Bildes sein.

1. Ursprünglich ist E Eigentümer des Bildes gewesen.

2. E könnte sein Eigentum an dem Bild jedoch gemäß **§ 929 S. 1** an K verloren haben.

a) Dazu müssten sich **E und K** zunächst **über den Eigentumsübergang** am Bild **i.S.d. § 929 S. 1 geeinigt** haben.

Indem E das Bild an K übereignete, haben sich beide über den Eigentumsübergang, also den Eigentumswechsel von E auf K, nach § 929 S. 1 geeinigt.

b) Ferner müsste die **Einigung i.S.d. § 929 S. 1** zwischen E und K auch **wirksam** sein.

E könnte seine im Rahmen der dinglichen Einigung i.S.d. § 929 S. 1 abgegebene Willenserklärung gemäß **§ 142 Abs. 1** wirksam angefochten haben, sodass seine Willenserklärung, und damit die ganze Einigung, von Anfang an (**ex tunc**) nichtig ist.

aa) Eine ausdrückliche **Anfechtungserklärung** des E gegenüber dem richtigen Anfechtungsgegner K nach § 143 Abs. 1 liegt vor.

bb) Ferner müsste auch ein **Anfechtungsgrund** des E bestehen.

Als Anfechtungsgrund kommt ein Eigenschaftsirrhum des E i.S.d. § 119 Abs. 2 in Betracht. Ob jedoch ein Irrtum über eine verkehrswesentliche Eigenschaft i.S.d. § 119 Abs. 2 nur das Verpflichtungsgeschäft betreffen kann, oder ob daneben auch das Verfügungsgeschäft angefochten werden kann, ist umstritten.

(1) Nach einer Ansicht ist eine Anfechtung des Verfügungsgeschäfts nach § 119 Abs. 2 nicht möglich.²

Merke:

Für die Formulierung des Obersatzes einer rechtsgeschäftlichen Übereignung von Sachen ist i.E. nur entscheidend, wer an wen nach welcher Vorschrift sein Eigentum verloren haben könnte. Für den Obersatz sind daher weitere Angaben bzgl. des „Warum?“ oder „Wodurch?“ unmaßgeblich!

Umstritten ist, ob ein Verfügungsgeschäft nach § 119 Abs. 2 wegen eines Irrtums über eine verkehrswesentliche Eigenschaft überhaupt anfechtbar ist.

1 §§ ohne Gesetzesangabe sind solche des BGB.

2 Grigoleit AcP 199, 379, 396 ff.; Haferkamp Jura 1998, 511, 513.

Dies wird damit begründet, dass man schließlich den Inhalt eines Verfügungsgeschäfts darauf beschränken müsse, die neue Rechtszuordnung herbeizuführen und den Verfügungsgegenstand und die an der Verfügung beteiligten Personen zu bestimmen, sodass Eigenschaften grundsätzlich für die Verfügungserklärung nicht verkehrswesentlich seien. Dies liege am **Abstraktionsprinzip**, sodass ein Irrtum nach § 119 Abs. 2 nur im Rahmen des Verpflichtungsgeschäfts, i.d.R. aber nicht beim Verfügungsgeschäft, vorliege.

Hiernach wäre eine Anfechtung der im Rahmen der dinglichen Einigung von E abgegebenen Willenserklärung wegen Eigenschaftsirrums nach § 119 Abs. 2 nicht möglich.

(2) Nach anderer Ansicht ist dagegen auch das Verfügungsgeschäft nach § 119 Abs. 2 anfechtbar.³

Dies wird damit begründet, dass grundsätzlich davon auszugehen sei, dass sich der Eigenschaftsirrtrum bei Abschluss des Verpflichtungsgeschäfts auch auf das Verfügungsgeschäft erstrecken werde. Meist werde sogar der Abschluss beider Rechtsgeschäfte in einem Willensakt zusammenfallen, sodass es nicht vorstellbar sei, dass im Rahmen der dinglichen Erklärung der zuvor angenommene Irrtum keine Rolle gespielt habe. Wenn der Irrtum über eine verkehrswesentliche Eigenschaft sowohl beim Verpflichtungsgeschäft als auch beim Verfügungsgeschäft gegeben sei, handele es sich um einen Fall der **Fehleridentität**. Bei Vorliegen einer derartigen Fehleridentität stelle eine Anfechtungsmöglichkeit auch des Verfügungsgeschäfts keine Missachtung des Abstraktionsprinzips dar.

Hiernach wäre daher eine Anfechtung der im Rahmen der dinglichen Einigung von E abgegebenen Willenserklärung wegen Eigenschaftsirrums nach § 119 Abs. 2 möglich.

(3) Da die Ansichten zu unterschiedlichen Ergebnissen kommen, ist eine Streitentscheidung erforderlich. Der zweiten Ansicht ist zu folgen.

Denn falls die mit einer Verfügung gewollte Erfüllung des Kausalgeschäftes sich auf die geschuldete Leistung bezieht (§ 362 Abs. 1 BGB), bestimmt im Fall eines engen zeitlichen Zusammenhangs zwischen Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäft der Irrtum über die verkehrswesentlichen Eigenschaften beim Kausalgeschäft auch die nachfolgende Erklärung im Rahmen des Erfüllungsgeschäfts. Das bedeutet, die dingliche Verfügung vollzieht (nur) die gewollte Erfüllung des Kaufvertrages und stellt damit letztlich „die geschuldete Leistung“ i.S.d. § 362 Abs. 1 dar.

Hier ging E sowohl bei Abschluss des Kaufvertrages als auch bei der sich anschließenden Übereignung fälschlicherweise davon aus, dass das Bild eine Kopie ist. Mithin irrte er noch bei Abgabe der dinglichen Willenserklärung i.S.d. § 929 S. 1 über die Urhebererschaft des Bildes. Selbst wenn die Urhebererschaft des Bildes einen wertbildenden Faktor und damit eine verkehrswesentliche Eigenschaft i.S.d. § 119 Abs. 2 (nur) im Rahmen des Verpflichtungsgeschäftes, also im Rahmen des Kaufvertrages nach § 433, darstellen sollte, wirkt der Irrtum aufgrund des engen zeitlichen Zusammenhangs

³ Palandt/Ellenberger Überbl vor § 104 Rn. 23; Brox/Walker, BGB AT, Rn. 440, 442; Grundmann JA 1985, 80, 83 ff.

zwischen Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäft (Fehleridentität) auch noch beim Verfügungsgeschäft fort.

Somit liegt ein Anfechtungsgrund in Form eines Eigenschaftsirrums des E i.S.d. § 119 Abs. 2 vor.

cc) Des Weiteren ist durch die unverzügliche Anfechtung des E auch die **Anfechtungsfrist** des § 121 Abs. 1 eingehalten.

dd) Zudem liegt mangels Bestätigung des anfechtbaren Rechtsgeschäftes auch **kein Ausschluss** der Anfechtung gemäß § 144 vor.

ee) Folglich ist E gemäß § 142 Abs. 1 aufgrund der wirksamen Anfechtung der dinglichen Willenserklärung **rückwirkend** wieder Eigentümer des Bildes geworden.

II. Ferner müsste **K als Anspruchsgegner** gemäß § 985 der **Besitzer** des Bildes sein.

Indem K die unmittelbare Sachherrschaft über das Bild ausübt, ist er **unmittelbarer Besitzer** des Bildes i.S.d. § 854 Abs. 1.

III. Des Weiteren dürfte dem **Anspruchsgegner K kein Recht** zum Besitz i.S.d. § 986 zustehen.

In Betracht kommt der Kaufvertrag zwischen E und K als ein relatives (obligatorisches) Recht zum Besitz, das nur zwischen den Parteien (*inter partes*) wirkt und den Verkäufer nach § 433 Abs. 1 S. 1 gegenüber dem Käufer zur Übergabe und Übereignung verpflichtet.

Allerdings kann K sich dann nicht auf den Kaufvertrag als relatives Recht zum Besitz gegenüber E berufen, wenn E seine im Rahmen des Kaufvertragsabschlusses abgegebene Willenserklärung rückwirkend nach § 142 Abs. 1 angefochten und damit das Verpflichtungsgeschäft beseitigt hat.

1. Dazu müsste zunächst die **Anfechtung** gegenüber dem richtigen Anfechtungsgegner i.S.d. § 143 Abs. 1 **erklärt** worden sein.

Zwar hat E die Anfechtung gemäß § 143 Abs. 1 gegenüber K erklärt, aber fraglich ist, ob sich diese Erklärung auch auf die im Rahmen des Kaufvertragsabschlusses abgegebene Willenserklärung erstreckt.

Aufgrund des **Abstraktionsprinzips** ist grundsätzlich zwischen dinglichen und schuldrechtlichen Willenserklärungen und damit zwischen den sich daraus ergebenden Rechtsgeschäften zu unterscheiden. Die Anfechtung des einen Rechtsgeschäfts hat daher nicht notwendigerweise auch die Anfechtung des anderen Rechtsgeschäfts zur Folge. Vorliegend ist jedoch zu beachten, dass von einem Rechtsunkundigen die Vornahme einer genauen Differenzierung nicht erwartet werden kann. Vielmehr gebietet eine normative Auslegung, dass im Zweifel alle Rechtsgeschäfte angefochten werden sollen, die zur Erreichung des verfolgten Ziels, hier die Herausgabe des Bildes, angefochten werden müssen.⁴

Eine wirksame Anfechtungserklärung des schuldrechtlichen Verpflichtungsgeschäftes gegenüber dem richtigen Anfechtungsgegner liegt demnach vor.

Durch die Anfechtung des Verfügungsgeschäfts fällt das Eigentum an den Veräußerer zurück, ohne dass es einer Rückübertragung bedarf.

⁴ Vgl. MüKo/Busche § 143 Rn. 2; Palandt/Ellenberger § 133 Rn. 18.

2. Zudem müsste ein **Anfechtungsgrund** vorliegen.

Auch im Zeitpunkt der Abgabe der schuldrechtlichen Willenserklärung hat sich E über die Urhebererschaft des Bildes und damit über eine verkehrswesentliche Eigenschaft i.S.d. § 119 Abs. 2 geirrt.

Somit liegt ein Anfechtungsgrund i.S.d. § 119 Abs. 2 vor.

3. Zudem ist die Anfechtung auch unverzüglich und somit innerhalb der **Anfechtungsfrist** des § 121 Abs. 1 erklärt worden.**4.** Ferner dürfte die **Anfechtung nicht ausgeschlossen** sein.

a) Die Anfechtung nach § 119 Abs. 2 könnte hier durch den **Vorrang der Mängelgewährleistungsvorschriften** des Kaufrechts gemäß §§ 434 ff. verdrängt werden.

Dies ist dann der Fall, wenn die Mängelgewährleistungsrechte tatbestandlich einschlägig sind und sich der Irrtum des Anfechtenden auf mangelrelevante Umstände bezieht. Dies ergibt sich bei systematischer Auslegung des Gesetzes. Würde man in diesem Fall ein Anfechtungsrecht gemäß § 119 Abs. 2 gewähren, würden damit die gesetzlichen Besonderheiten des Gewährleistungsrechts unterlaufen.⁵

Allerdings regeln die §§ 434 ff. lediglich Rechte des Käufers, sodass eine Konkurrenz zum Anfechtungsrecht des E als Verkäufer nicht in Betracht kommt und damit dessen Anfechtungsrecht auch nicht verdrängen kann.⁶

b) Auch ein Ausschluss der Anfechtung nach § 119 Abs. 2 aus dem Gesichtspunkt der **unzulässigen Rechtsausübung gemäß § 242** scheidet vorliegend aus.

Dies wäre nur dann der Fall gewesen, wenn sich der Verkäufer durch eine Anfechtung des Kaufvertrages nach § 119 Abs. 2 etwaigen Gewährleistungsrechten des Käufers entziehen könnte.⁷ Die Geltendmachung von Gewährleistungsrechten seitens des K ist hier aber nicht zu erwarten.

c) Die Anfechtung nach § 119 Abs. 2 könnte aber wegen des Vorrangs der Grundsätze über die **Störung der Geschäftsgrundlage nach § 313** ausgeschlossen sein.⁸

Ob bei einem **Doppelirrtum** – wie hier – ausnahmsweise nach § 313 zu behandeln ist und damit die Anwendung des § 119 Abs. 2 ausgeschlossen ist, ist umstritten.

aa) Einer Ansicht nach ist der Doppelirrtum vorrangig nach den Grundsätzen der Störung der Geschäftsgrundlage (§ 313) zu behandeln. Denn sonst hinge es allein vom Zufall ab, wer die Anfechtung zuerst erkläre und sich somit über § 122 Abs. 1 schadensersatzpflichtig mache.⁹

bb) Einer anderen Ansicht nach schließt ein Doppelirrtum das Anfechtungsrecht nach § 119 Abs. 2 nicht aus. Bei der Irrtumsanfechtung durch eine Partei sei es bedeutungslos, ob auch der Vertragspartner dem gleichen Irrtum unterlegen sei.¹⁰

5 MüKo/Armbrüster § 119 Rn. 29 ff.

6 MüKo/Armbrüster § 119 Rn. 31.

7 BGH NJW 1988, 2597.

8 Vgl. dazu Palandt/Ellenberger § 119 Rn. 30.

9 BGH NJW 1986, 1348, 1349; BGH NJW 2001, 226; Palandt/Ellenberger § 119 Rn. 30.

10 Medicus/Petersen, Bürgerliches Recht, Rn. 162; Medicus/Petersen, BGB AT, Rn. 778; Wieling Jura 2001, 577, 585; Flume JZ 1991, 633, 634.

Hinsichtlich der Anwendbarkeit der Anfechtungsregeln muss bei Vorliegen eines Anfechtungsgrundes gemäß § 119 Abs. 2 die **Konkurrenz zu anderen Rechtsinstituten** beachtet werden.

cc) Die Ansichten kommen zu unterschiedlichen Ergebnissen, sodass eine **Stellungnahme** erforderlich ist. Der zweiten Ansicht ist zu folgen. Denn auch beim Doppelirrtum wird grundsätzlich nur die Partei ihre Willenserklärung wegen Irrtums anfechten, die sich davon einen Vorteil verspricht. Dann ist es aber auch nicht unbillig, wenn diese mit der Schadensersatzpflicht nach § 122 Abs. 1 belastet wird.

Ein Ausschluss des § 119 Abs. 2 wegen Vorrangs der Grundsätze über die Störung der Geschäftsgrundlage nach § 313 liegt daher ebenfalls nicht vor.

5. Folglich ist der Kaufvertrag rückwirkend durch die Anfechtung der im Rahmen des Kaufvertragsabschlusses von E abgegebenen Willenserklärung nach § 142 Abs. 1 beseitigt worden.

IV. Mithin kann daraus kein Recht zum Besitz i.S.d. § 986 begründet bzw. abgeleitet werden, sodass E gegenüber K einen Anspruch auf Herausgabe des Bildes aus § 985 hat.

B. Anspruch aus § 812 Abs. 1 S. 1 Var. 1

E könnte zudem gegenüber K einen Anspruch auf Herausgabe des Bildes aus § 812 Abs. 1 S. 1 Var. 1 haben.

I. Dazu müsste K zunächst **etwas erlangt** haben.

Unter „etwas“ i.S.d. § 812 Abs. 1 ist jeder vermögenswerte (rechtliche) Vorteil zu verstehen. K hat als vermögenswerten (rechtlichen) Vorteil den unmittelbaren Besitz am Bild und damit „etwas“ i.S.d. § 812 Abs. 1 erlangt.

II. Ferner müsste K diesen Vermögensvorteil auch **durch Leistung des Anspruchstellers** E erlangt haben.

Unter einer Leistung ist bei der Kondition des § 812 Abs. 1 S. 1 Var. 1 jede bewusste und zweckgerichtete Mehrung fremden Vermögens zur Erfüllung einer, wenn auch nur vermeintlich bestehenden, Verbindlichkeit zu verstehen.¹¹

Hier mehrte E bewusst und zweckgerichtet das Vermögen des K zur Erfüllung seiner Verpflichtung zur Übergabe und Übereignung aus § 433 Abs. 1 S. 1, sodass eine Leistung des E vorliegt.

III. Zudem müsste K den unmittelbaren Besitz am Bild auch **ohne rechtlichen Grund** erlangt haben.

Das ist im Rahmen der allgemeinen Leistungskondition nach § 812 Abs. 1 S. 1 Var. 1 der Fall, wenn der mit der Leistung des E bezweckte Erfolg verfehlt wurde. Dies wiederum ist jedenfalls dann der Fall, wenn das der Leistung zugrunde liegende Vertragsverhältnis nicht besteht.

Hier hat E den Kaufvertrag durch die wirksame Anfechtung seiner im Rahmen des Kaufvertragsabschlusses abgegebenen Willenserklärung gemäß § 142 Abs. 1 rückwirkend beseitigt. Mithin gab es auch keine Verbindlichkeit aus diesem Vertrag zu erfüllen, sodass der verfolgte Erfüllungszweck verfehlt worden ist.

Somit hat K den unmittelbaren Besitz am Bild auch ohne rechtlichen Grund erlangt.

IV. Mithin hat E gegenüber K einen Anspruch auf Herausgabe des Bildes aus § 812 Abs. 1 S. 1 Var. 1.

¹¹ Palandt/Sprau § 812 Rn. 14.

Fall 35: Zurechnung der Bösgläubigkeit Dritter; Vorenthaltungsschaden

Dem Copyshopbetreiber F wird vom Dieb D ein Fotokopierer gestohlen. D verkauft und übereignet den Kopierer noch am selben Tag an den Großhändler K, der durch seinen Einkäufer E vertreten wird. E hätte hierbei den Umständen nach ohne Weiteres erkennen müssen, dass der Fotokopierer gestohlen ist, verschließt sich diesem Eindruck jedoch, weil er den möglichen Gewinn und damit seine Beförderung nicht gefährden möchte. K veräußert einen Monat später den Kopierer, der objektiv einen Wert von 3.500 € aufwies, an einen unbekanntem Dritten für 5.000 €.

Als F von den Geschehnissen erfährt, möchte er von K Ersatz der ihm entstandenen Schäden, insbesondere auch der Kosten i.H.v. 200 €, die ihm dadurch entstanden sind, dass er für die ersten drei Wochen nach dem Diebstahl ein Ersatzgerät anmieten musste. Auch wäre er an der Herausgabe des von K erlangten Verkaufserlöses interessiert.

Bestehen die geltend gemachten Ansprüche?

1. Teil: Schadensersatzansprüche

A. Anspruch aus §§ 989, 990 Abs. 1

Möglicherweise hat F einen Schadensersatzanspruch gegen K aus **§§ 989, 990 Abs. 1**.

I. Dann müsste **im Zeitpunkt des anspruchsbegründenden Umstands**, hier also im Zeitpunkt der Weiterveräußerung des Kopierers an einen unbekanntem Dritten als dem Zeitpunkt der Verletzungshandlung, ein **Eigentümer-Besitzer-Verhältnis** (EBV) i.S.d. §§ 985, 986 zwischen F und K bestanden haben.

1. Ursprünglich stand der Kopierer im Eigentum des F.

a) Er könnte sein Eigentum aber gemäß **§ 929 S. 1** dadurch verloren haben, dass D den Kopierer an K übereignet hat.

D und K, der durch E nach § 164 Abs. 1 S. 1 und Abs. 3 wirksam vertreten wurde, haben sich gemäß § 929 S. 1 über den Eigentumsübergang **geeinigt**.

Die **Übergabe** des Geräts von D an K ist mit der Übertragung des Besitzes an den Besitzdiener E (§ 855) erfolgt.

D handelte jedoch als **Nichtberechtigter**.

b) Es kommt daher nur ein Eigentumserwerb vom Nichtberechtigten gemäß **§§ 929 S. 1, 932 S. 1** in Betracht.

Ein **Rechtsgeschäft im Sinne eines Verkehrsgeschäfts** zwischen D und K ist gegeben und auch der erforderliche **Rechtsschein des Besitzes** liegt zugunsten des D vor.

Ferner müsste K **bösgläubig** i.S.d. § 932 Abs. 2 gewesen sein.

aa) Zwar hatte K selbst keine Anhaltspunkte für die fehlende Berechtigung des D, sodass er gutgläubig gewesen ist.

Ein gutgläubiger Erwerb scheidet hier an § 935 Abs. 1 S. 1. Trotzdem sollte i.R.d. Klausur systematisch vorgegangen werden, um auch andere Problemfelder bearbeiten zu können.

bb) Allerdings hätte E ohne Weiteres erkennen müssen, dass die Maschine gestohlen war. Seine Unkenntnis war insoweit grob fahrlässig und daher war er bösgläubig i.S.v. § 932 Abs. 2.

cc) Fraglich ist, ob K die **Bösgläubigkeit** des E zugerechnet werden kann.

In Betracht kommt hier eine **Zurechnung nach § 166 Abs. 1**. Die rechtlichen Folgen der von E als Vertreter des K im Rahmen des § 929 S. 1 abgegebenen Willenserklärung hängen davon ab, ob die fehlende Berechtigung des D zumindest gekannt werden musste. Nach § 166 Abs. 1 ist dabei auf die **Person des Vertreters** abzustellen.

Folglich ist K die Bösgläubigkeit des E zuzurechnen.

dd) Daher ist mangels guten Glaubens ein gutgläubiger Erwerb des Eigentums an dem Kopierer nach §§ 929 S. 1, 932 Abs. 1 nicht möglich. Des Weiteren scheitert der gutgläubige Eigentumserwerb auch wegen des Abhandkommens des Kopierers gemäß § 935 Abs. 1.

Mithin ist F im Veräußerungszeitpunkt noch Eigentümer des Fotokopierers gewesen.

2. K war zu diesem Zeitpunkt unmittelbarer **Besitzer**.

3. K hatte auch **kein Recht zum Besitz** i.S.d. § 986.

Im Zeitpunkt der Veräußerung lag also ein EBV zwischen F und K vor.

II. Weiterhin müssten für einen Anspruch aus **§§ 989, 990 Abs. 1** deren zusätzliche Voraussetzungen gegeben sein.

1. K müsste hinsichtlich seiner Besitzberechtigung **bösgläubig** gewesen sein. Dies ist gemäß § 990 Abs. 1 S. 1 dann der Fall, wenn K beim Besitzerwerb Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis bezüglich des Mangels seines Besitzrechts gehabt hat. Vorliegend hatte K selbst weder Kenntnis noch grob fahrlässige Unkenntnis von seinem fehlenden Besitzrecht. Möglicherweise muss er sich jedoch die grob fahrlässige Unkenntnis des **E zurechnen** lassen.

a) In Betracht kommt eine **Zurechnung der Kenntnis oder Unkenntnis des Vertreters nach § 166 Abs. 1**. Die Anwendung dieser Zurechnungsnorm setzt voraus, dass es auf die Beeinflussung der **Folgen von Willenserklärungen** durch die Kenntnis oder Unkenntnis von Umständen ankommt. Vorliegend kommt es auf das Kennen oder Nichtkennen von Umständen bei Besitzerwerb, also bei **Eintritt eines Realakts**, an. Somit ist eine Zurechnung über § 166 Abs. 1 in unmittelbarer Anwendung nicht möglich.

b) Eine **Zurechnung** über den Rechtsgedanken des **§ 278 S. 1 Var. 2** setzt das Vorliegen einer Sonderverbindung voraus. Das EBV begründet zwar ein **gesetzliches Schuldverhältnis**. Jedoch entsteht das EBV erst durch die Besitzbegründung durch K. Folglich **entstand** hier das EBV als gesetzliches Schuldverhältnis, **bestand** bei Besitzerwerb aber noch nicht. Mangels bereits bestehendem EBV im Zeitpunkt der Besitzbegründung kann demzufolge eine Zurechnung nicht gemäß § 278 S. 1 Var. 2 vorgenommen werden.

c) Daher nimmt die **h.M.** eine **Zurechnung** der Bösgläubigkeit des Besitzdieners über eine **entsprechende Anwendung des § 166 Abs. 1** vor.¹⁸⁰

Wichtig: Im Zeitpunkt der anspruchsbegründenden Umstände muss ein EBV bereits **bestehen**; ein **Entstehen** erst zu diesem Zeitpunkt ist nicht ausreichend.

180 BGHZ 55, 307, 311; Bamberger/Fritzsche § 990 Rn. 29; Palandt/Herrler § 990 Rn. 6; Staudinger/Gursky § 990 Rn. 46 ff.

Hiernach sei es gerechtfertigt, dass dem Geschäftsherrn, der einen anderen selbstständig für sich handeln lasse, die Kenntnis des Handelnden zugerechnet werde. Denn der selbstständig handelnde Besitzdiener entscheide eigenständig darüber, ob der Besitzherr den Besitz erwerben solle oder nicht. Da vorliegend E selbstständig darüber entscheiden konnte, ob Besitz begründet wird oder nicht, ist seine Stellung insoweit mit der eines Vertreters vergleichbar, sodass sich K danach dessen Bösgläubigkeit nach § 166 Abs. 1 analog zurechnen lassen muss.

Zurechnung der Bösgläubigkeit des Besitzdieners entweder über § 166 Abs. 1 analog (h.M.) oder über § 831 analog.¹⁸¹

d) Eine andere Ansicht stützt die **Zurechnung** der Bösgläubigkeit des Besitzdieners auf eine **entsprechende Anwendung des § 831**.¹⁸² Danach soll der Besitzherr nur dann wie ein bösgläubiger Besitzer gestellt werden, wenn es ihm nicht gelingt, sich hinsichtlich des wissentlich oder grob fahrlässig handelnden Besitzdieners zu entlasten. Das Verschulden des K wird im Rahmen des § 831 vermutet. Dieser hat auch keine ihn exkulpiierenden Umstände vorgetragen, sodass er sich auch hiernach die Bösgläubigkeit des E zurechnen lassen muss.

Da sich K nach beiden Ansichten die Bösgläubigkeit des E zurechnen lassen muss, bedarf es keiner Streitentscheidung.

2. Den Kopierer hat K an einen unbekanntem Dritten übergeben, sodass ihm die Herausgabe des Gerätes **unmöglich** geworden ist.

3. Ausgehend von einer Zurechnung der Bösgläubigkeit § 166 Abs. 1 analog bzw. § 831 analog zulasten des K, hat dieser auch zumindest fahrlässig und damit **schuldhaft** i.S.d. § 276 gehandelt, als er den Fotokopierer an einen unbekanntem Dritten weitergegeben hat.

III. Folglich muss K nach §§ 989, 990 Abs. 1, 249 ff. den Schaden ersetzen, der **infolge** der Unmöglichkeit entstanden ist.

1. Somit muss K den objektiven Wert des Kopierers i.H.v. 3.500 € ersetzen.

2. Fraglich ist jedoch, ob er auch die Mietkosten i.H.v. 200 € ersetzen muss. Dies ist davon abhängig, ob das Ersatzgerät **vor** oder **nach** Eintritt des die Unmöglichkeit der Herausgabe begründenden Ereignisses angemietet worden ist. Nur wenn dies danach erfolgte, kann der Schaden **infolge** der Unmöglichkeit der Herausgabe entstanden sein. Da die Anmietung vorliegend vorher erfolgte, kann dieser Schaden aber nicht **infolge** der Unmöglichkeit entstanden sein. Es handelt sich vielmehr um einen sog. **Vorenthaltungsschaden**, der nicht von §§ 989, 990 Abs. 1 erfasst wird.

IV. F hat demnach gemäß §§ 989, 990 Abs. 1 einen Schadensersatzanspruch gegen K i.H.v. 3.500 €.

B. Anspruch nach §§ 990 Abs. 2, 280 Abs. 1, 2, 286

Eventuell kann F den entstandenen **Vorenthaltungsschaden** aber aus Gründen der Verzögerung der Leistung nach §§ 990 Abs. 2, 280 Abs. 1, 2, 286 geltend machen.

I. Die Voraussetzungen des **§ 990 Abs. 1** sind gegeben (s.o.).

II. Des Weiteren müsste K hinsichtlich des Herausgabeanspruchs des F aus §§ 280 Abs. 1, 2, 286 in **Verzug** geraten sein.

181 Vgl. dazu Palandt/Herrler § 990 Rn. 6.

182 Staudinger/Schilken § 166 Rn. 11; Baur/Stürmer § 5 Rn. 15; Roth JuS 1997, 710, 711.

Beachte:

Der Anspruch des F ist nur Zug-um-Zug gegen Abtretung aller Ansprüche des F gegen den Dieb D und den unbekanntem Dritten durchsetzbar, §§ 255, 273 Abs. 1.

STICHWORTVERZEICHNIS

Die Zahlen verweisen auf die Seiten.

Abhandenkommen.....	57	Geheißerwerb	17, 18
Absolutes Verfügungsverbot.....	25	Geheißperson.....	18, 44
Abstraktionsprinzip.....	1, 3	Geschäft für den, den es angeht.....	13
Abtretung des Herausgabeanspruchs.....	33	Gutgläubigkeit.....	54, 60
Anfechtung.....	1, 3	Hersteller	88
Antizipierte Einigung.....	17	In fremden Namen.....	12
Bargeschäft des täglichen Lebens	13	Insolvenzverfahren.....	24
Berechtigung.....	8	Insolvenzverwalter.....	24, 71
Besitz, mittelbarer.....	18	Klage auf vorzugsweise Befriedigung	75
Besitz, unmittelbarer.....	27	Leistungskondiktion	47
Besitzdiener.....	27	Mängelgewährleistung	4
Besitzkonstitut.....	29, 31	Mehrwegflasche.....	63
Besitzmittlungsverhältnis.....	14, 31, 65	Mittelbarer Besitz.....	14
Besitzmittlungsverhältnis, gesetzliches.....	31	Nebenbesitzer	50
Besitzrecht, abgeleitetes.....	67	Nichtleistungskondiktion.....	47
Besitzrecht, eigenes.....	67, 68	Notwendige Verwendungen.....	119
Besitzverschaffungsmacht.....	44	Nützliche Verwendungen.....	120
Bestandteile.....	93	Nutzungsherausgabe.....	113
Bestimmtheitsgrundsatz.....	6, 7	Offenkundigkeitsprinzip	13
Bindungswirkung.....	9	Pfandflasche	62
Bösgläubigkeit.....	95, 101, 103	Pfandrecht.....	75
Bösgläubigkeit Dritter.....	100	Recht zum Besitz	67, 107
Cloud	92	Rechtsgeschäft.....	40
Deliktischer Besitzer.....	96	Rechtsgrundloser Besitzerwerb.....	116
Doppelirrtum.....	4	Rechtsgrundloser Erwerb.....	115
Dritt widerspruchsklage.....	31	Rechtsgrundverweis.....	82
Eigentümer-Besitzer-Verhältnis (EBV)	95	Rechtsschein des Besitzes.....	46
Eigentumsvorbehalt.....	40	Recht-zum-Behalten.....	111
Einheitsflasche.....	62	Recht-zum-Haben.....	111
Einigung.....	1, 7	Relatives Verfügungsverbot.....	25
Enger Verwendungsbegriff.....	119	Sachenrechtlicher Publizitätsgrundsatz	18
Erbschein.....	51	Sachherrschaft, tatsächliche.....	10
Erlösansprüche.....	104	Scheinbestandteil.....	81
Ersterwerb des Anwartschaftsrechts.....	66, 73	Scheingeheißerwerb.....	43
Erweiterter Gutgläubenserwerb.....	60	Scheingeheißperson.....	45
Erzeugnisse.....	93		
Fahrnisverbindung	84		
Fehleridentität.....	2		
Fehleridentitätslehre.....	20		
Fräsmaschinenfall.....	48		
Fremdbesitzerexzess.....	106		

Sicherungseigentum	75	Verbindung	80
Sicherungsvertrag	48	Verfügung	6
Speichermedium	90	Verfügungsbefugnis	24
Sperrwirkung	98, 104, 118	Verfügungsgeschäft	1, 2
Stellvertretung	12, 37	Verkehrsgeschäft	41
Stellvertretung beim Eigentumserwerb	12	Verlängerter Eigentumsvorbehalt	67
Streckengeschäft	17	Vermengung	86
Tonband	90	Vermieterpfandrecht	75
Trennungsprinzip	1	Vermischung	86
Übereignung kurzer Hand	26	Verpflichtungsgeschäft	1, 2
Übergabe	10, 15, 21	Verwendungsersatz	118
Übergabesurrogat	29, 31, 48	Vindikationslage	95
Unentgeltlicher Besitzerwerb	116	Vorausabtretung	68
Unmittelbarer Besitzer	10	Vorenthaltungsschaden	100
Unmittelbarer Besitzer	3	Weisung	18
Unmöglichkeit	21	Weiter Verwendungsbegriff	119
Urheberrecht	92	Zurechnung	101
Verarbeitung	88, 90	Zurückbehaltungsrecht	118
Verarbeitungswert	88	Zweiterwerb des Anwartschaftsrecht	77